



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38680  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38680  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-151/046/16696/2021  
A. B.

Wien, 18.3.2022

## IM NAMEN DER REPUBLIK

gekürzte Ausfertigung  
gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Beschwerde des Herrn A. B. (geb. am ..., StA: Südafrika), vertreten durch Rechtsanwältin GmbH, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistratsabteilung 35, vom 30.9.2021, Zl. ..., betreffend ein Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch Verkündung am 25.2.2022

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und dem Beschwerdeführer gemäß § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 3 Abs. 3 der Brexit-Durchführungsverordnung (Brexit-DV), BGBl II Nr. 604/2020, in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 lit. e sublit. ii sowie Art. 13 Abs. 3 und 4 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen), ABl. L Nr. 29 vom 31.1.2020, der Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

## Wesentliche Entscheidungsgründe

Aufgrund des unstrittigen Akteninhalts und der in der mündlichen Verhandlung aufgenommenen Beweise, insbesondere der glaubhaften Angaben des Beschwerdeführers und seiner Mutter wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Der am ... geborene Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Südafrika. Seine Mutter, C. B., ist britische Staatsangehörige und seit 2018 in Österreich aufhältig. Sie verfügt über eine Anmeldebescheinigung gemäß § 51 Abs. 1 Z 1 NAG. Sein Vater, D. B. ist südafrikanischer Staatsangehöriger und hält sich ebenfalls seit 2018 rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er verfügt über eine Aufenthaltskarte gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 NAG.

Der Beschwerdeführer hat im März 2018 sein Bachelorstudium der Wirtschaftswissenschaften in Südafrika abgeschlossen. Danach hat er in Südafrika keine Beschäftigung gefunden und weiter studiert. Er konnte letztlich den Honours Degree erwerben. Der Beschwerdeführer bestreitet seinen Lebensunterhalt ausschließlich von den Zahlungen seiner in Wien lebenden Eltern. Die regelmäßigen Zahlungen in Höhe von insgesamt ca. 1.700,-- Euro sind mit Kontoauszügen belegt. Das Geld wird vom gemeinsamen Konto der Eltern des Beschwerdeführers überwiesen, sodass feststeht, dass auch seine bei einer ...gesellschaft angestellte Mutter Unterhaltszahlungen an ihren Sohn leistet.

Die Mutter des Beschwerdeführers, Frau C. B. hat als britische Staatsangehörige ihr Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet seit 30.10.2018 durchgehend ausgeübt und verfügt seit diesem Zeitpunkt über eine Anmeldebescheinigung. Nunmehr hat sie den Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ erhalten. Sie ist, zumal sie nach wie vor im Bundesgebiet wohnt, für den Beschwerdeführer eine Ankerperson im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. b des Austrittsabkommens.

Der Beschwerdeführer ist somit Familienangehöriger im Sinne des Art. 2 Z 2 lit. d der Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG und des dieser Bestimmung nachempfundenen Art. 10 Abs. 1 lit. e sublit. ii des Austrittsabkommens.

### Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Der Beschwerdeführer ist als Familienangehöriger einer britischen Staatsangehörigen, die ihr Recht auf Aufenthalt im Bundesgebiet schon vor Ende des Übergangszeitraums ausgeübt hat und weiterhin im Bundesgebiet wohnt, gemäß Art. 13 Abs. 3 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie ohne Weiteres zum visumfreien Aufenthalt von bis zu drei Monaten berechtigt. Beabsichtigt er einen über diesen Zeitraum hinausgehenden Aufenthalt, was gegenständlich der Fall ist, benötigt er den von ihm beantragten Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“.

Voraussetzung für die Erteilung dieses Titels ist der aktuelle Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet. Da dieser zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht gegeben war, hat die belangte Behörde den gegenständlichen Antrag des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Nunmehr hält sich der Beschwerdeführer aber seit 22.2.2022 im Bundesgebiet auf. Da ihm – wie bereits ausführlich dargelegt – die Eigenschaft als Familienangehöriger im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. e sublit. ii des Austrittsabkommens zukommt und weder dem Unionsrecht noch dem nationalen Recht zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitel „Art. 50 EUV“ zu entnehmen sind, war der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid zu beheben und der dem Beschwerdeführer der beantragte Titel zu erteilen.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Titelerteilung nicht konstitutiv, sondern bloß deklarativ wirkt, zumal der Aufenthalt von Angehörigen britischer Staatsbürger nach dem Austrittsabkommen dem Aufenthaltsrecht von Angehörigen von Unionsbürgern gemäß der Freizügigkeitsrichtlinie nachempfunden ist.

### H i n w e i s

Gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und

die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß § 29 Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird.

Das Verwaltungsgericht Wien hat am 25.2.2022 in der gegenständlichen Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss an die Verhandlung das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet. Die in der mündlichen Verhandlung angefertigte Niederschrift, welcher eine Belehrung gemäß § 29 Abs. 2a VwGVG angeschlossen war, wurde dem Beschwerdeführer im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung ausgehändigt und der belangten Behörde sowie dem BMI am 1.3.2022 zugestellt. Keine zur Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof beziehungsweise einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei und kein dazu legitimiertes Organ hat innerhalb der gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung der Niederschrift einen Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG gestellt, weswegen das Erkenntnis gemäß § 29 Abs. 5 iVm. § 50 Abs. 2 Z 1 VwGVG gekürzt ausgefertigt wurde.

Gegen diese gekürzte Ausfertigung des Erkenntnisses ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a Abs. 4a VwGG und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß § 82 Abs. 3b VfGG nicht mehr zulässig.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Schmied  
(Richter)